

# Recht und Familie: Praxeologische Perspektiven

Ein Gespräch mit Beate Binder, Karin Jurczyk  
und Jan Marschelke

---

*Julia Böcker und Felix Gaillinger*

Dieses Gespräch schließt an die Debatten der digitalen Tagung »Doing Kinship by Doing Law? Zur Alltagsbedeutung von Recht in verwandtschaftlichen Kontexten« an, die im Dezember 2022 am Institut für Europäische Ethnologie der Universität Wien und digital stattfand (vgl. Gaillinger et al. 2024). Fruchtbare Querbezüge und Diskussionen zu übergeordneten Fragen der theoretischen und empirischen Konzeptualisierung von Recht, Familie und Sorge im Alltag wurden besonders von den beiden Keynote-Sprecherinnen Karin Jurczyk (Soziologie) und Beate Binder (Europäische Ethnologie/Geschlechterforschung) sowie von Jan Marschelke (Rechtsphilosophie/Kollektivwissenschaften) durch einen resümierenden Abschlusskommentar aufgegriffen. Diese Anregungen sollten sich, so fanden die Herausgeber:innen, auch im Band wiederfinden, weshalb Felix Gaillinger und Julia Böcker dazu eingeladen haben, ausführlicher über analytische Begriffe, persönliche Zugriffe und produktive Verhältnisse zu sprechen.<sup>1</sup> Der Beitrag dokumentiert in für die Publikation bearbeiteter Version die inspirierende Diskussion – in der die Definitionen von Recht und Familie auch gern mal »wegflutschen«.

**Felix Gaillinger:** Mit der Frage nach dem Verhältnis von Recht und Familie aus praxeologischer Perspektive widmen wir uns einem riesigen Forschungsbereich mit zudem sehr verschiedenen sozial- und kulturwissenschaftlichen Zugriffen. Wie gestalten sich eure berufsbiografischen und analytischen Zugänge dazu?

---

1 Wir danken unserem Mitherausgeber Manuel Bolz, der das Gespräch zur technischen Unterstützung und als kritische Stimme aus dem Off begleitet hat.

**Karin Jurczyk:** Der Einstieg zu meinem Interesse an Familie und Recht war eine als Studentin geschriebene Arbeit. Ich habe damals für Elisabeth Beck-Gernsheim gearbeitet und sollte einen historischen Abriss zur Familienpolitik schreiben. Damit fing ich 1974 an, und das Buch, das daraus entstanden ist, wurde mit drei Auflagen mein erfolgreichstes Werk (Jurczyk 1978). Ich habe für den Zeitraum von 1918 bis 1975 analysiert, wie rechtliche Regulierungen auf Familie Bezug nahmen und was sie konkret zu steuern versuchten. Das Buch war damals wichtig, weil es eine solche Analyse der Familienpolitik noch nicht gab. Die Steuerung durch und mit Recht interessiert mich bis heute. Wenn ich mich biografisch erinnere, habe ich familienpolitische Steuerungen in den 1970er Jahren auch persönlich wahrgenommen, etwa im Kampf um das Recht auf Abtreibung oder auch in der Auseinandersetzung mit dem sogenannten Hausfrauenparagrafen. Männer konnten noch bis zur entsprechenden Reform des Ehe- und Familienrechts 1976 entscheiden, ob sie ihren Gattinnen erlauben, erwerbstätig zu sein. Diese massiv einschränkende Bedeutung des Rechts hat mich immer begleitet und interessiert.

**Beate Binder:** Damit ist das Einengende des Rechts angesprochen, aber Recht ermöglicht natürlich auch. Es ist dieses Spannungsverhältnis, das es so schwierig macht, mit Recht umzugehen. Ich selbst kam aus der politischen Anthropologie, als ich im Rahmen meiner Professur für Europäische Ethnologie und Geschlechterforschung Sprecherin der Forschungsgruppe »Recht – Geschlecht – Kollektivität« (2025) wurde. In diesem Kontext habe ich gemerkt, dass Recht sehr dicht mit politischen Prozessen verzahnt und ein ungeheuer spannendes Feld ist. In der interdisziplinären Forschungsgruppe, an der auch Rechtswissenschaftler:innen beteiligt waren, habe ich stets versucht, einen kulturanthropologisch-ethnografischen Zugang zu Recht zu finden: Wie wird Recht für eigene Interessen mobilisiert? Wie wird für Recht und eigene Rechte gekämpft? Mich interessiert insbesondere auch der Effekt, den der Menschenrechtsdiskurs auf gesellschaftliche Entwicklungen hatte und hat, etwa auf die aktuelle Tendenz, alles zu verrechtlichen, also gesellschaftliche Fragen und soziale Probleme über Recht zu regeln. Diese Tendenz finde ich problematisch, und ich glaube, dass auch sehr viele der momentanen politischen Verwerfungen damit zu tun haben, dass Recht eine solche Regelungskraft zugesprochen wird. Dadurch sind Räume und Kompetenzen zur Verhandlung des Sozialen jenseits des Rechts in der Gesellschaft ein Stück weit verloren gegangen. Ich hatte zudem ein zweites international angelegtes Projekt – *CrimScapes* –, in dem wir uns mit der Tendenz zur Kriminalisierung beschäftigt und vor

allem mit Soziolog:innen zusammengearbeitet haben. Dort ging es um die Tendenz, immer mehr über Kriminalisierung zu regieren (Faust et al. 2024). Durch die beiden Projekte wurde mir der janusköpfige Charakter des Rechts – zu ermöglichen aber auch zu begrenzen – sehr deutlich.

**Jan Marschelke:** Ich habe Jura studiert und konnte einem rechtsdogmatischen Zugriff deshalb schwerlich ausweichen. Eigentlich habe ich mich aber stärker für die Rechtsphilosophie interessiert und später auch in diesem Bereich promoviert. Im Anschluss habe ich in einem Lehrprojekt zur interkulturellen Kommunikation gearbeitet und bin dort auf einen kognitiven Kulturbegriff gestoßen. Vertreter:innen dieses Kulturbegriffs suchen das Kulturelle in Werten und Normen und interessieren sich häufig nur für Nation oder Ethnie als Kulturträger oder -produzenten. Über die kritische Auseinandersetzung mit diesem Kulturbegriff kam ich dann einerseits zur Rechtskulturforschung und damit auch zur Rechtssoziologie (Marschelke 2015) und andererseits zur Kollektivität. Zu den Kritiker:innen von Kulturbegriffen in der interkulturellen Kommunikation, die mehr oder weniger unhinterfragt Ethnien und Nationen als Kulturträger verstehen, gehört beispielsweise Klaus P. Hansen. Er geht davon aus, dass eigentlich *jegliche* Form von Kollektivität ein Kulturträger ist: Familien bilden Kultur aus, Freundesgruppen bilden Kultur aus, Organisationen bilden Kultur aus und so weiter (Hansen 2009, 2022; Marschelke 2022). Darüber bin ich zur Kollektivitätsforschung gekommen, die ich praxeologisch angehe (Marschelke 2019, 2023). Familie finde ich ein spannendes Beispiel, weil es schon aus einer solchen Perspektive beforscht wurde, nämlich insbesondere mit Karin Jurczyks Ansatz des *Doing Family* (Jurczyk 2014a, 2014b).

## Über den Fokus auf Praktiken die kulturellen Aspekte von Recht beforschbar machen

**Julia Böcker:** Recht und Familie sind nun also keine feststehenden Entitäten, sondern werden praktisch hergestellt und unterliegen einem Wandel. Mir stellt sich deshalb die Anschlussfrage, wie die Kollektivitätswissenschaften dann Kultur verstehen und wo sie diese verorten.

**Jan Marschelke:** Eine klassische Vorstellung wäre, die Kollektivität vorauszusetzen und lediglich zu fragen, was für eine Kultur sie produziert – was auch immer wir dann unter Kultur verstehen. Manche sagen, es sind symbolische

Codes, andere sagen, es sind Werte und Normen, und wieder andere, es sind die Praktiken. Mein Anliegen ist, diese Perspektive umzukehren und zu fragen, wie Kollektivität selbst überhaupt hergestellt wird und was entsprechend die Kultur der Kollektivität wäre (Marschelke 2023). Prominente Beispiele sind Nationalismen und bürokratische Organisationen, bei denen wir sehr gut nachvollziehen können, wie sie historisch entstanden sind. Das waren neue Arten und Weisen, Gemeinsamkeit zu konstruieren, zu mobilisieren und sich und andere Personen zu koordinieren, ob diese das nun immer wollten oder nicht. Es entstehen also immer wieder aufs Neue diverse Kulturen von Kollektivität, neue Kollektivierungskulturen, die uns andere Formen des Miteinander ermöglichen.

**Karin Jurczyk:** Ich kann mir Kollektivität ohne Kultur gar nicht vorstellen. Das Bilden von Kollektivität ist als solches stets eine Kulturleistung. Kollektive produzieren dann wiederum Kultur.

**Jan Marschelke:** Ja, genau. Der einen Perspektive des Outputs – ein Kollektiv produziert Kultur – kann man die Inputperspektive hinzuzufügen. Ich verorte Kultur mit Andreas Reckwitz (2003) in der Praxis. In dieser Perspektive gibt es Praktiken, die Kollektivität herstellen. Und dann gibt es Praktiken, bei denen Kollektivität ein Kontext ist, in dem eben wieder etwas hervorgebracht wird, das es ohne diesen Kontext nicht gäbe.

**Beate Binder:** Ich denke, dass man mit der Kulturdebatte analytisch nicht wirklich weit kommt. Gerade in der Kulturanthropologie, die sich ja um den Begriff der Kultur etabliert hat, nutzen wir Kultur inzwischen eigentlich nicht mehr als ein analytisches Konzept im engeren Sinne. Das ist eher ein Rahmen. Da kommt man mit Kollektivität – die aus meiner Perspektive noch nicht gut theoretisiert scheint – praxeologisch besser heran an das, was man früher unter ›Kultur‹ untersucht hat. In unserer Forschungsgruppe haben wir zwar vor allem die mittlere Ebene der zivilgesellschaftlichen Organisationen betrachtet, also weniger zu Intimverbänden gearbeitet. Aber Familie ist oft ein Gegenstand rechtsbezogener Prozesse, gerade im Bereich von Gender und Sexualität, etwa wenn es um das Mobilisieren für Recht und aber auch gegen Recht geht, durch das immer auch Kollektive mitproduziert werden.

**Julia Böcker:** Familie ist für mich ein naheliegendes Beispiel für eine praxeologische Betrachtung von Kollektivität. Aber wie groß können Kollektive sein,

dass man sie mit einer praxeologischen Perspektive empirisch untersuchen kann?

**Jan Marschelke:** Ich finde, ein ganz guter Ausgangspunkt ist da Benedict Andersons (1991) Konzept der *Imagined Communities*. Alles, was größer und weniger greifbar ist als Familie, Dorf, Verwandtschaft, Freundeskreis, sind *Imagined Communities*. Insofern kann man größere Organisationen, Verbände und auch soziale Bewegungen als solche verstehen. Sie funktionieren unter anderem über Vernetzungsaktivitäten, die man praxeologisch untersuchen kann. Sie sind aber auch stark gebunden an Repräsentations- und Anrufungspraktiken, wie zum Beispiel, dass jemand in einer Talkshow sagt: Ich darf jetzt hier für *Fridays for Future* sprechen (auch wenn wir eigentlich keine Sprecher:innen und Hierarchien haben wollen). Insofern würden die Purist:innen unter den Praxistheoretiker:innen wie Davide Nicolini (2012) also sagen, dass man Verbindungs-, Vernetzungs- und Übersetzungspraktiken untersuchen und so verstehen kann, wie sich ›große‹ Kollektive und *Imagined Communities* formieren und wie sie woran arbeiten, auch wenn die meisten Leute, die ein Teil von ihnen sind, nicht direkt miteinander zu tun haben.

**Beate Binder:** Ja, man kann sich dem auch mit queer-theoretischen Konzepten wie etwa von Michael Warner (2002) annähern. Warner fragt danach, wie Öffentlichkeit, die eigentlich immer auf einer Imagination basiert, hergestellt wird. Sie wird angerufen und hergestellt, sobald ich sage: Ich spreche jetzt zu einer Öffentlichkeit. Ansätze wie diese kann man nutzen, um sich solche diskursiven Strategien anzuschauen und zu fragen, wer wie von wem ins Boot bzw. in das Kollektiv geholt wird.

## Alltagsrauschen, Konfliktmedium, Politikum: Die Bedeutungen des Rechts für Familienpraxis

**Felix Gaillinger:** Zu Beginn unseres Gesprächs hast du, Beate, eine aktuelle Tendenz kritisiert, nämlich die Annahme, man könne alles Soziale verrechtlichen bzw. Konflikte generell mit Recht bearbeiten. Das hat mich noch an eine weitere Öffentlichkeitstheoretikerin erinnert, nämlich an Chantal Mouffe (2002; dazu auch Schwarz 2017), die das auch feststellt. Damit verbunden ist meines Erachtens die Idee, es bedürfe einer Art technizistischen Umgangs mit Recht: Man müsste am Recht arbeiten und die Handlungsräume dadurch für

die Menschen, die von ihm adressiert werden, lediglich passend machen, um Konflikte zu vermeiden. Im Familienkontext scheint sich das nicht immer auszugehen, wenn es um Vereinbarkeitsprobleme zwischen Rechtspraxis und gelebter Familienpraxis geht. Das kenne ich zum Beispiel aus meiner eigenen Forschung zu Unterhaltskonflikten, in der aus rechtlichen Regelungen abgeleitete Verfahren den Unterhaltsstreitenden zu hart oder zu weich erscheinen und sie diese, um die familiäre Beziehung nicht zum Bruch zu führen, eigenständig anpassen bzw. umdeuten (Gaillinger 2022, 2024). Hier wird mit Recht umgegangen und aber gleichzeitig eine Möglichkeit gesehen, durch die Abwägung mit eigenen Bedürfnissen familiäre Beziehungen aufrechtzuerhalten. Karin, wie lässt sich denn überhaupt zwischen Familienpraxis bzw. *Doing Family* und Rechtspraxis unterscheiden? Ist Rechtspraxis selbst auch eine Familienpraxis, ein *Doing Family*, das Kollektivität organisieren soll?

**Karin Jurczyk:** Das ist eine interessante Frage, über die ich noch nie nachgedacht habe. Zwischen Rechtspraxis und Familienpraxis gibt es sicher Schnittmengen. Die Familienpraxen allerdings, mit denen ich mich besser auskenne, sind nicht deckungsgleich mit Rechtspraxen. Vieles von dem, was alltäglich getan wird, ist auch jenseits von Recht. Aber es gibt viele Felder, in die das Recht mehr oder weniger deutlich hineinspielt. Dazu gehört zum Beispiel die Frage, wie Arbeitsteilung rechtlich reguliert wird. Das Steuerrecht im berühmten-berühmten Ehegattensplitting etwa ist ein Regulator für Arbeitsteilung – wenngleich kein fixer Regulator, denn man kann sich ja auch anders verhalten als diese steuerrechtlich vorgegebenen Privilegien zu nutzen. Ein anderes Feld ist der Kinderschutz in Bezug auf das Recht und die Pflicht von Eltern, für ihre Kinder zu sorgen. Das ist in Teilen verrechtlicht. Aber das Rechtliche wird vor allem dann relevant, wenn etwas schief geht oder wenn es familiäre Probleme gibt. Dann ist Recht wirkmächtig, auch wenn es mitunter nur als Kontext erscheint. Viele Eltern wissen gar nicht, in welchen Rechtskontexten sie sich bewegen. Das ist im Alltagswissen der Eltern meist kaum präsent. Aber es wird dann präsent, wenn Probleme auftauchen.

**Felix Gaillinger:** Wie können Familien mit diesen Problemen umgehen? Wie beeinflusst es die Familienpraxis, wenn Recht konkreter wird?

**Karin Jurczyk:** Dann kommen ganz andere Akteur:innen ins Spiel. Das sind Fachkräfte, die Recht in die Familie übersetzen oder in Familie hineinragen – sowohl die Familienmitglieder als auch die Fachkräfte arbeiten sich dann häu-

fig an Widerständen ab (siehe etwa die ethnografische Studie zu Familienhebammen in Rettig et al. 2017). In Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten ist vieles verrechtlicht. Es zeigen sich direkte Überschneidungen von Familie und Recht, die auch noch sehr kompliziert sind. Denn das Kinder- und Jugendhilferecht bedeutet ja eine Rechtsverfasstheit des Kinderschutzgebotes, die zwar zuvorderst nur eine Setzung ist, aber ja auch *ge-tan* werden muss. Sie muss umgesetzt werden. Und da kommen wieder die konkreten Akteur:innen ins Spiel, die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zu den Familienrichter:innen zum Beispiel. Aber auch Kinderschutzfachkräfte selbst bewegen sich nicht nur innerhalb eines rechtlichen Rahmens, sondern tragen gleichzeitig ihre *eigenen* Vorstellungen, ihre *eigenen* biografischen Erfahrungen hinein in ihr professionelles Handeln (vgl. Döbler et al. in diesem Band). Sie sind Mittler:innen zwischen organisationaler und rechtlicher Logik, die sie befolgen müssen, aber sie brechen diese auch durch ihre eigene Praxis auf, unter anderem aufgrund ihres eigenen praktischen Lebenshintergrundes (vgl. Haller in diesem Band). In der konkreten Praxis gibt es da also vielfache Brechungen.

**Beate Binder:** In diesem Feld setzt dann die Ethnologie oder die empirische Sozialforschung unter dem Stichwort des Rechtsbewusstseins an und zeigt, dass alle Menschen zumindest eine vage Vorstellung von rechtlicher Regulierung und davon haben, was das mit ihnen und ihrem Tun zu tun hat (vgl. Halliday 2019; Binder 2021; Chua/Engel 2021). Ich würde den Satz, dass Eltern nicht wissen, in welchen Rechtskontexten sie sich bewegen, nicht unterschreiben. Aber ich denke auch, dass Recht besonders in Konfliktsituationen zu einem Anker wird, um eine Lösung zu finden, oder zur Ressource, um eigene Interessen voranzutreiben.

**Jan Marschelke:** Interessant sind auch jene Varianten, bei denen es eigentlich keine großen Konflikte gibt und das Rechtsbewusstsein vage ist. Ein Beispiel, an das ich denke, ist das Elternwerden. Dann kommen erstmals die Aufforderungen für die Pflichtuntersuchungen bei einer:m Kinderarzt:ärztin. Oder ich will Elterngeld – da hätte Recht einen Angebotscharakter: Ich kann das tun, muss es aber nicht – und bekomme eine Mappe mit dem Logo des Ministeriums darauf, die ich anschließend durchgehen muss. Wenn ich die Unterlagen nicht verstehe, kann ich zu einer Beratung gehen. In all diesen Fällen greifen rechtliche Regelungen und gestalten Familie mit, aber ohne, dass es einen Konflikt geben, und ohne, dass es den Adressat:innen wirklich bewusst sein muss.

**Beate Binder:** In der Rechtsbewusstseinsforschung gibt es sehr viele Studien, die zeigen, wie *mit* dem Recht, *gegen* das Recht und *jenseits* des Rechts agiert wird und es den Akteur:innen in diesen ganzen Überschneidungen keinesfalls schwerfällt, sehr schnell zwischen den unterschiedlichen Formen der Praxis zu navigieren und sich trotzdem noch sehr in ihren eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen bewegen (Ewick/Silbey 1998; Mazouz 2014; Bens/Vetters 2018; Halliday 2019; Wang 2019; Chua/Engel 2021; vgl. auch die Beiträge von Bolz und Halatcheva-Trapp in diesem Band). Und das ist hochinteressant. Recht hat einerseits etwas sehr Starres. Es produziert einen Text – daran hat die Rechtsdogmatik gearbeitet –, der versucht, eindeutig zu sein. Gleichzeitig lässt er in seiner alltäglichen Umsetzung und Auslegung, auch vor Gericht, ungeheure Spielräume zu. Genau an solchen Stellen tragen mehr oder minder professionelle Helfer:innen dann auch viel Eigenes hinein. Das wissen wir zum Beispiel von Asylverfahren, dass da auch Auslegungen passieren, die eigentlich jenseits des Rechts sind (vgl. Mazouz 2014; Lange/Liebig 2021; Fröhlich 2022).

Konflikte entstehen einmal natürlich in der Familie selbst: Man fängt zum Beispiel an, sich zu streiten, und dann entwickelt sich das weiter bis hin zur Frage, wer das Sorgerecht bekommen soll. Aber es kann auch passieren, dass die Alltagspraxis dem Recht widersteht oder -strebt, sie nicht mehr mit ihm kompatibel ist und Leute in der Folge anfangen, sich und andere zu mobilisieren oder zu politisieren. Das kann ein Versuch sein, gegen solche Regelungen vorzugehen oder sie so zu erweitern, dass sie dem eigenen Alltagshandeln wieder näherkommen. Das sehen wir aktuell bei dem Versuch, durchzusetzen, dass bei lesbischen Paaren die Co-Mutter sofort anerkannt wird. Ich finde aber auch wichtig, zu betonen, dass Recht, wenn es zur Ressource wird, Expert:innen und geschulte Kräfte braucht. Und das ist einer der Punkte, wo es ambivalent wird, weil damit der Fokus einseitig auf die rechtlichen Möglichkeiten zur Verhandlung gesellschaftlicher Problemlagen gelegt wird und das Angewiesensein auf rechtliche Expertise die eigenen Handlungsmöglichkeiten begrenzt.

**Karin Jurczyk:** Das ist eine interessante Wechselwirkung. Ich glaube, wir gehen alle davon aus, dass Recht zwar einerseits ein wirkmächtiger Kontext für Familien ist, der angeeignet und angepasst werden muss, dem auch widerstanden werden kann. Aber es gibt andererseits eben auch die explizite Gegenbewegung, mit der über Bewusstwerdung, Mobilisierung und Kollektivierung bestimmte Rechtsreformen auf den Weg gebracht werden, mehr oder weniger erfolgreich. Auch in den Sozialwissenschaften ist das ein starkes Thema (Ger-

hard 1990, 2018; Helfferich et al. 2016; Kindler 2016). Recht ist eine vorgegebene Institution und gleichzeitig viel mehr als ein Kontext. Es kann auch beeinflusst werden, indem dann eben durch veränderte Alltagspraxen Einfluss auf und über Kollektive transportiert wird. Mobilisierung und soziale Bewegungen reichen hinein in die Debatten um rechtliche Reformen, etwa um den Paragraphen 218, die Adoption in gleichgeschlechtlichen Familien oder für Alleinerziehende. Das erkennt man auch an der Diskussion um die Rechte von Vätern. In Deutschland konnten wir zum Beispiel in den letzten Jahren beobachten, dass im Justizministerium die Väterverbände stark agieren und Einfluss haben. Und sie werden einiges verändern. Deshalb ist diese Perspektive auf Gegenbewegungen sehr wichtig. Als ich angefangen habe, über Recht nachzudenken, habe ich es tatsächlich eher als Kontext gesehen, der – wie du richtig gesagt hast, Beate – einengt. Das war damals ein Tenor der 1970er Jahre: Wir haben unseren Blick auf das gerichtet, was einengte. Inzwischen ist aber auch im Fokus, dass Recht eben auch ein Stück weit *machbar* ist. Es geht um Macht. Wer hat welche Macht? Wie und was unterdrücken Machtverhältnisse und was braucht es, um tatsächlich neues Recht in Gang zu setzen?

## Die Ambivalenz des Rechts als Mittel und Ziel gesellschaftlicher Transformation

**Beate Binder:** Das ist ganz sicher eine Frage der Lobbyarbeit und wer sich da wie durchsetzen kann. Aber wenn ich mich dazu entschließe, meine Argumente auf eine Rechtsschiene zu setzen, muss ich meine Argumente eben auch so formulieren, dass sie dahin passen. Ich muss sie dem Recht, wie es schon ist, anpassen, um das Recht zu verändern. Damit fallen auch bestimmte Argumente weg, weil sie in das aktuelle Recht nicht übersetzbar sind. Und da stellt sich eine ganz andere Frage: Wie muss ich meine Argumentationsstrategie an rechtliche Rahmungen, die es schon gibt, anpassen, selbst wenn ich das Recht überschreiten will? Das ist auch eine Debatte in der feministischen Wissenschaft (vgl. Brown/Haley 2002; Haley 2019). Es geht dabei um die Frage, wie weit das Recht überhaupt so angepasst werden kann, dass es feministischen Interessen oder gesellschaftlich-transformatorischen Ideen folgen oder sie erfüllen kann, wenn doch das Recht schon von sich aus in einem patriarchalen System angelegt und daraus entstanden ist und bestimmte Eigentums- und Machtverhältnisse in Recht eingeschrieben sind, die diesen Interessen im

Gründe widersprechen (vgl. Brown 2011). Wie kann dann Recht überhaupt zu einem Instrument für einen politisch-transformatorischen Prozess werden?

**Julia Böcker:** Da kommen mitunter auch abolitionistische Tendenzen ins Spiel, die sagen, diesen Wandel kann das Recht in der Form gar nicht leisten, weshalb wir es komplett abschaffen müssten.

**Beate Binder:** Ja! Es gibt auch Versuche, andere ›gerechte‹ Formen der Rechtsprechung zu etablieren, die *community-based* sind, die also nicht die bereits bestehenden Institutionen des Rechts nutzen. Die Kritik ist, dass das Recht ja nicht einfach nur ein Text ist und eine bestimmte Auslegung zur Folge hat, sondern dass es mit bestimmten – diskriminierenden – institutionellen Verfahren einhergeht. Solche abolitionistischen Formen der Kollektivierung schaffen eine eigene Ordnung mit eigenen Prozessen, die dem Recht nicht gehorchen oder jenseits von Recht agieren (vgl. Loick/Thompson 2022).

**Julia Böcker:** Das wären auch Versuche, mit weniger Expert:innen auszukommen.

**Beate Binder:** Ja, mit allen Problemen, die das macht. Ich bin nicht wirklich von solchen *Community-based*-Ansätzen überzeugt, weil ich gar nicht wüsste, wer die Community im Zweifelsfall ist, und weil genau der Blick ›von außen‹ fehlt. Wenngleich dieser Blick von außen oft auch problematisch wird, weil zum Beispiel Richter:innen an Gerichten nicht neutral sind (vgl. Mazukatow/Binder 2020). Aber ja, solche Diskussionen gibt es auch.

**Jan Marschelke:** Um Fragen der normativen Gestaltung von Familie jenseits von staatlichem Recht wird auch im Bereich der Multikulturalitätsdebatte und der Debatte um religiöses Recht gerungen. Soll der Staat religiösen Kollektiven erlauben, familiäre Konflikte durch eigene religiöse Autoritäten nach religiösem Recht zu regeln? Das würde einerseits ein hohes Maß von Anerkennung eines solchen Minderheitenkollektivs, seiner Religion und seines Rechts bedeuten. Andererseits: Was, wenn die religiöse Praxis dann gegen staatliches Recht verstößt, etwa in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter oder das Kindeswohl? Das ist ein Anwendungsbeispiel, wo die Debatte um Liberalismus, Kommunitarismus und Multikulturalität in ein schwieriges Spannungsverhältnis führt (vgl. Büchler 2007; Marschelke 2021).

**Karin Jurczyk:** Also ich könnte da nie mitgehen, dass ich sage, im Ganzen versuchen wir, das Recht in der gewohnten Form abzuschaffen. Wir müssen doch eher die gegenwärtigen Probleme zur Kenntnis nehmen und hoffentlich ändern.

**Beate Binder:** Ich bin da auch skeptisch. Und gleichzeitig gibt es natürlich auch Bereiche, in denen Menschen versuchen, neues Recht oder anderes Recht oder Recht anders zu machen, weil die Vorgaben nicht passen oder weil sie ungenügend erscheinen. Etwa bei Hausgemeinschaften oder bei Versuchen, die Idee der Commons – der Gemeingüter – umzusetzen.

## Anpassungen und Widerstände von familiären Rechtssubjekten

**Julia Böcker:** Das spricht auch Sascha Sisternich (in diesem Band) in seinem Beitrag an, in dem es um die Regelungen während der Covid-19-Pandemie geht, die auf klassische Kernfamilien zugeschnitten waren. Er hat Interviews mit queeren Personen in Wohngemeinschaften geführt, die diese rechtlichen Regularien umdeuten und ein anderes Familienverständnis anlegen, weil die Norm der heterosexuellen Kernfamilie für sie nicht greift.

**Felix Gaillinger:** Die damit verbundene Frage der Rechtssubjektivität finde ich wichtig: Wer wird unter welchen Umständen als Rechtssubjekt adressiert und anerkannt? Sascha verwendet den Begriff der Wahlfamilie und interessiert sich dafür, wie seine Forschungspartner:innen ein eigenes Verständnis von Familie stark machen. Das erinnert mich daran, dass Familie im Alltag immer etwas Mehr-als-Rechtliches ist, etwas Gelebtes und Erlebtes sowie Affektives, das nicht *per se* rechtliche Anerkennung findet. Ein queerer Begriff von Familie – spezifischer zum Beispiel der Wahlfamilie – ist im Recht nicht vorgesehen. Gibt es denn überhaupt einen Minimalkonsens dessen, was wir unter Familie verstehen können, ob nun rechtlich anerkannt oder eben nicht?

**Karin Jurczyk:** Also ich habe in dem Konzept des *Doing Family* ausgeführt, dass wir Eckpunkte dazu brauchen, was Familie ist, wenn wir über Familie reden (Jurczyk/Thiessen 2020: 122 ff.). Die Alternative dazu wäre, jeweils aus der Perspektive der Redenden das individuelle Verständnis von Familie explizit zu machen. Ich glaube, dass es für die Familienforschung sinnvoll ist, um sich von diesem schrecklichen Begriff der Normalfamilie zu lösen, zu sagen,

wovon stattdessen die Rede ist, wenn ich »Familie« sage. Deshalb habe ich drei Eckpunkte benannt. Familie ist erstens ein Lebenszusammenhang, der um verbindliche Sorgebeziehungen kreist, gleich wie dieser Lebenszusammenhang aussieht. Das zweite ist Intergenerativität, also das Zusammenspiel mehrerer Generationen. Und der dritte Aspekt ist der private Kontext von Sorgebeziehungen.

Ich erinnere mich an eine sehr interessante Auseinandersetzung zu der Frage, ob ein Leben im Heim mit den dortigen Menschen Familie ist oder ob es *wie* Familie ist. Das Interessante in dieser Forschung (Schäfer 2020) ist, dass diejenigen, die sagen, das sei *wie* Familie, nämlich »familienanalog« (ebd.: 311), sich trotzdem an dieser Vorstellung von Fürsorglichkeit und Verbindlichkeit orientieren. Und die, die sagen, das sei etwas *ganz* anderes als Familie – sie nennen es *Not Doing Family* –, haben als Negativkontext im Hintergrund immer diese abgelehnte Variante der sogenannten Normalfamilie. Das heißt, wir kommen eigentlich nicht drumherum, uns an diesem idealen Konstrukt immer wieder abzuarbeiten. Ich habe mich tatsächlich auch im Sinne der Beforschbarkeit privater Sorgebeziehungen dafür entschieden, diese drei Aspekte von Familie als Charakteristika heranzuziehen. Aber das ist durchaus umstritten.

**Beate Binder:** Ja, ich würde genauso sagen, dass es bestimmte Charakteristika von Recht gibt, auf die ich bestehen würde. Recht beispielsweise ist nicht nur Text, sondern hat Institutionen, es wird in der sozialen Praxis umgesetzt, es hat einen bestimmter Grad an Normativität, der ermöglicht und begrenzt (Binder 2021). Da kommt sicher noch einiges dazu. Das sind vage Diskussionen und Versuche, sich Arbeitsbegriffe zu schaffen, um überhaupt einen Zugang zu finden. Es geht also weniger um feste Definitionen, um die man kämpft. Ich glaube, im Feld von Familie, wahrscheinlich genauso wie im Feld von Recht, gibt es diese Kämpfe, um Menschen zu zeigen, welche normativen Vorstellungen in ihren jeweiligen scheinbar objektiven Darstellungen stecken. Da brauche ich eine Art Folie, an der ich das auch zeigen kann.

**Karin Jurczyk:** »Familie« ist ein Arbeitsbegriff, der mir hilft, das Feld zu umreißen, in dem ich mich bewege. Dadurch kann ich Übereinstimmung oder Ablehnung überhaupt diskutabel machen. Wenn ich es nur aus der subjektivistischen Perspektive betrachte, flutscht mir sozusagen der Gegenstand aus der Hand.

**Jan Marschelke:** Das ist gerade am Beispiel der queeren Wahlfamilie gut nachvollziehbar. Da sehe ich die Care-Beziehung durchaus, die Intergenerativität fehlt wahrscheinlich. Und an der Stelle kann man ja dann anfangen, konkret zu diskutieren. Das Feld mobilisiert hier mit dem Begriff der Familie, der so normativ besetzt ist, Aufmerksamkeit. Eigentlich geht es aber darum, dass es menschliche Care-Bedürfnisse gibt, die außerhalb der Familie stattfinden, und die sollte man vielleicht ähnlich schützen. Wir brauchen aber deswegen diese Art von Care-Zusammenhang nicht direkt mit intergenerativer Familie gleichsetzen.

**Karin Jurczyk:** Ja! Genau so argumentiere ich. Ich sehe das immer in konzentrischen Kreisen. Aus soziologischer Perspektive verstehe ich den Aspekt der Intergenerativität als einen wichtigen Aspekt der Reproduktion von Gesellschaft als Sorge für die nächste und die vorhergegangene Generation. Ohne sie können wir die Zukunft von Gesellschaften nicht denken. Aber es gibt natürlich sorgende Beziehungen, die sich jenseits dieser Intergenerativität bewegen. Das ist vollkommen klar. Aber müssen wir das dann alles Familie nennen?

**Julia Böcker:** Genau, einige der gemeinsam lebenden queeren Personen, mit denen Sascha Sisténich geforscht hat, kämen vermutlich ohne den Familienbegriff aus. Aber dadurch, dass das Recht einen bestimmten Familienbegriff in den Regularien voraussetzt, müssen die Leute damit umgehen, zum Beispiel, indem sie die strukturelle Ähnlichkeit betonen und sagen, dass ihre Fürsorgebeziehungen *wie* Familie sind.

**Beate Binder:** Das ist ein Fall, in dem die rechtliche Regulierung der pandemischen Situation zu bestimmten Argumenten zwingt. Die Menschen haben für sich selbst eine Rechtfertigungsordnung gefunden, sozusagen.

**Julia Böcker:** Das sind dann Umdeutungspraktiken.

**Beate Binder:** Ja! Zu sagen, wir sind auch Familie, und das geht gar nicht, dass nur an die intimen Zweierbeziehungen heterosexueller Art gedacht wird: Wir haben hier Konstellationen, die genauso berücksichtigt werden müssen. Wahrscheinlich wäre es in der Situation auch vergebens gewesen, eine Familiendebatte aufzumachen.

**Felix Gaillinger:** Ich fand, Karin, die Unterscheidung zwischen ›Familie sein‹ und ›wie Familie sein‹ sehr interessant. Wir haben einerseits das von außen perspektivierte und normierte Rechtskonstrukt Familie. Für uns ist analytisch sonnenklar, dass wir auf der Basis erfahrungsbasierter Innensichten von starren Familien-Definitionen abweichen können, wollen, dürfen und müssen. Aber es gibt ja trotzdem ein Rechtskonstrukt von Familie, das Deutungshoheit beansprucht. Andererseits ›wie Familie sein‹ als eine erfahrungsgemeinschaftliche Bezeichnung einer »community of experience«, um Henrik Vigh (2006: 19) zu zitieren, oder als eine vielleicht auch affirmative Setzung: Wir sind Familie, wir sind *trotzdem* Familie. Dann ist das Selbstverständnis als Familie eine Möglichkeit, Widerständigkeit zu artikulieren, die eigene Kollektivität zu betonen und diesen normativen Vorstellungen und Festlegungen zu trotzen.

## Zur theoretischen Differenzierung von Doing und Undoing

**Jan Marschelke:** Das gilt auch umgekehrt: Jemand beruft sich auf familiäre Bande, fordert Unterstützung von anderen in total dysfunktionalen Kontexten, in denen man eigentlich nichts mehr miteinander zu tun hat oder in denen unglaublich viel gestritten wird und jedenfalls überhaupt kein Care stattfindet. Das kann eine der eigentlichen Praxis widersprechende Anrufung sein.

**Felix Gaillinger:** Sind familiäre Konflikte nicht gerade ein Teil von Doing Family?

**Karin:** Absolut!

**Felix Gaillinger:** Wie sehr definiert sich Familie dann tatsächlich durch Sorge bzw. Care?

**Karin Jurczyk:** Barbara Thiessen und ich haben darüber in einem gemeinsamen Beitrag nachgedacht und argumentiert, dass Care nicht immer etwas Schönes, Gutes, Glattes, Sauberes ist (vgl. Jurczyk/Thiessen 2020). Man muss von dieser Harmonievorstellung von Care wegkommen, wenn man sich mit Care beschäftigt. Care ist eine ambivalente, hochprekäre Aufgabe, die notgedrungen zu Spannungen führt. Und die Verschiedenheit bzw. die verschiedene soziale

Positioniertheit von Menschen in Familien führt zu einer naheliegenden, fast notwendigen Konflikthaftigkeit von Familie. Konflikte sind also eher inhärente Bestandteile und nicht Anzeichen einer Dysfunktionalität von Familie.

Die Praxis des Konflikts kann eine Praxis des *Undoing Family* in verschiedenen Ausprägungen und Varianten sein (siehe Kindler/Eppinger 2020). Üblicherweise bewegen sich Familien auf einem Kontinuum zwischen *Doing* und *Undoing*. Es gibt immer wieder Distanzbewegungen, es gibt immer wieder Zerstörungsbewegungen, aber auch das sind Praxen. Das weist darauf hin, dass eben nicht nur das harmonische Sitzen um den Küchentisch *Doing Family* und Familie ist.

Es gibt aber auch Grenzen, über die diskutiert werden muss. Und da kommt das Recht wieder ins Spiel: Wo und ab welchem Punkt wird so destruktiv gehandelt, dass das Recht vielleicht auch als Instrument genutzt werden kann, um Destruktivität zu unterbrechen oder zu unterbinden? Zum Beispiel bei Gewalt in der Ehe und elterlicher Gewalt. Man kann zwar versuchen, das *Doing Family* jenseits von Funktionalität und Dysfunktionalität zu sehen, aber wir kommen nicht daran vorbei, zerstörerische Praxen zu betrachten, die den familiären Zusammenhang gänzlich kaputt machen. Aber auch solche Praxen sind Teil des *Doing* und *Undoing*. Forschungen zu häuslicher Gewalt zeigen im Übrigen ganz deutlich, dass auch die Gewaltaktion ein Versuch sein kann, Bindung und Familie zu erhalten (vgl. etwa die bahnbrechende Untersuchung von Brückner 1991).

**Beate Binder:** Ja! Wir sind da genau in dieser Debatte, dass Moral keine feste normative Ordnung, sondern prozessual und in steter Verhandlung ist, Moral aber zugleich überall mit reinspielt, gerade wenn es um Vorstellungen von Gerechtigkeit geht, die ja dicht mit Recht verknüpft sind. Auch in Recht sind viele moralische Werte und jeweils aktuelle Vorstellungen von richtig/falsch, gut/schlecht und anderes eingeschrieben. Im Grunde geht es um das Zusammenspiel und die Verhandlung zwischen Politik, Recht und Moral und was in bestimmten Situationen jeweils als wichtig und ethisch richtig angesehen wird (Fassin 2012; Binder 2020).

**Karin Jurczyk:** Absolut.

**Manuel Bolz:** Warum sprechen wir denn überhaupt von Undoing, wenn das Ambivalente und Zerstörerische beim Doing Family selbst bereits mitgedacht wird?

**Karin Jurczyk:** Das Problem ist, dass das Doing tatsächlich von vielen erst einmal harmonisch gelesen wird. Familie ist als Doing immer eine, wenngleich zwiespältige Herstellungsleistung. Das ist ein Prozess, überhaupt ein Kollektiv zu schaffen und diesen bewusst zu gestalten und zu reproduzieren. Im Deutschen Jugendinstitut, in dem ich gemeinsam mit Kolleg:innen die konzeptionellen und empirischen Forschungen zum Doing Family durchgeführt habe, gab es lange Debatten darüber, wie man das missverstehen kann. In der Folge haben wir entschieden, das andere Ende des Kontinuums ganz explizit zu machen: Es gibt Praxen, die die familialen Beziehungen verleugnen und sie dann schlussendlich intentional zerstören – und manchmal eben sogar die dort lebenden Menschen. Wir waren der Meinung, dass es wichtig ist, diesen Begriff offensiv einzuführen, um von der Vorstellung der Herstellung von Familie als harmonischer Gemeinsamkeit bzw. Kollektivität wegzukommen und um den Horizont auf alle Facetten der Alltagsrealität in Familien zu erweitern.

**Manuel Bolz:** Wie sieht das bei Recht aus? Was wäre entsprechend ›Undoing Recht‹?

**Beate Binder:** Das sind all die Praktiken, die gegen Recht bzw. jenseits des Rechts agieren; eher jenseits als gegen, weil die Gegenbewegung im Rahmen des ›Doing Recht‹ wäre. Mir leuchtet das sehr ein, den Begriff auch ein Stück weit wissenschaftspolitisch einzusetzen. Wenn man es aber praxeologisch und auf einer methodologisch-erkenntnistheoretischen Ebene sieht, dann brauche ich analytisch das Undoing eher nicht. Allerdings kann es sehr produktiv sein, um da eine Differenzierung reinzubringen: Was sind das für unterschiedliche Praxen des Doings? Das ist ähnlich der Genderdebatte. Stefan Hirschauer (2001) hat vor zwanzig Jahren schon den Undoing-Gender-Ansatz eingebracht und gesagt, der funktioniert natürlich genauso praxeologisch in dem Sinne, dass Leute in bestimmten Kontexten Geschlecht außer Kraft setzen, also die Bedeutung von Geschlecht zurückweisen, aus welchen Gründen auch immer.

**Julia Böcker:** Eine Autorin in diesem Band, Viktoria Parisot, argumentiert ähnlich wie du, Karin, aber arbeitet nicht mit dem Begriff des Undoing Family. In ihrem Beitrag geht es um die Verhandlung von Schuld in Scheidungsprozessen in Österreich. In dieser sogenannten Verschuldensscheidung geht es, vereinfacht gesagt, um die Frage, wer welchen Anteil an der Zerrüttung der Ehe hat. Da wird eigentlich systematisch daran gearbeitet, die Familie als zerbrochen darzustellen und die Sorgearbeit als »nicht geleistet«, weshalb wir das als Un-

doing family verstanden haben. Und dem hat Viktoria Parisot widersprochen mit dem Argument, dass die Unterscheidung zwischen Undoing und Doing Family eine normativ aufgeladene, keine wissenschaftlich belegte sei. Familie werde weder durch die Praktiken noch durch die Scheidung aufgelöst, sondern eher reorganisiert, auch wenn niemand in der Familiensoziologie Gewalt direkt als Doing Family bezeichnen würde.

**Karin Jurczyk:** Ja, ich würde zustimmen, dass eine Scheidung eher eine Reorganisation von Familie bedeutet. Das kann vor allem für den Umgang mit Kindern nach einer Trennung gelten. Für mich sind die Begriffe des Undoing und Not Doing eher Hilfskonstrukte, mit denen ich eine differenzierte Wirklichkeit mehr oder weniger gut beschreiben kann. Und insofern hilft mir das Undoing gezielt, die Gegenbewegungen in den Blick zu nehmen. Es ist also eigentlich ein heuristischer Begriff.

**Felix Gaillinger:** Was wären dann solche Gegenbewegungen, und wann sind sie destruktiv? Gewaltsam kann auch Recht als solches sein. Ich finde es wichtig, gerade bei familiären Konflikten auch die oftmals patriarchalen Logiken und Deckungsungleichheiten zwischen rechtlicher Norm und alltäglichen Ansprüchen und Bedürfnissen mitzudenken. Das kann zwar nicht ohne Weiteres plausibel machen, warum Gewalt in Familien geschieht, aber es lohnt sich, in diesem Spannungsfeld von Recht und Familie zu sehen, was Destruktivität befördert. Recht ist meines Erachtens eine von vielen Stellschrauben, diese Frage zu bearbeiten. Wenn wir das historisch dimensionieren und berücksichtigen, wie Familie im 20. Jahrhundert eher als abgeschlossener Ort gedacht wurde und wie sie primär über den Familienvorsteher überhaupt in die öffentliche politische Sphäre gelangt ist, sind wir mit praxeologischen Zugriffen auf Recht und Familie schon sehr viel weitergekommen, weil sie der eigentlichen Dynamik besser gerecht werden.

**Beate Binder:** Das ist ja genau die Seite von Recht, die wir immer wieder mitdenken, also das Restringierende, und das ist natürlich für manche Menschen gewaltvoll. Wenn ich keine Subjektposition innerhalb des Rechts finde, dann ist das Recht extrem gewaltvoll. Aber es ermöglicht eben auch, es ermöglicht anderen, eine gemeinsame Sprache zu finden und sich zu artikulieren und zu handeln.

**Karin Jurczyk:** In Erinnerung an die Eingangsfrage, mit welchen Konzepten man denkt, möchte ich an dieser Stelle die Strukturierungstheorie von Anthony Giddens (1984) nennen, die genau das sehr simpel formuliert, nämlich dass Strukturen behindern und ermöglichen. Und Recht ist ein Typus von Struktur in diesem Zusammenhang, und da kommen wir aus der zweifachen Bedeutung von Struktur nicht raus. Das so zu denken, allein das ist doch ein Gewinn.

**Jan Marschelke:** Diesen Zusammenhang und die Co-Konstitution finde ich wichtig. Natürlich gibt es rechtliche, staatliche Akteure, die Familie co-konstituieren, und wenn wir darüber weiter nachdenken, dann gibt es eben auch Kindergärten, Schulen, Freundeskreise und so weiter, die Familie auch alle mitkonstituieren (Hui 2017; Marschelke 2019; Jurczyk 2020). Das ist ein kollektivwissenschaftlicher Blickwinkel, den ich immer gerne stark mache, nämlich auf die Mehrfachzugehörigkeit, die Multikollektivität der Menschen zu fokussieren und wie sich dann diese ganzen verschiedenen kollektiven Kontexte miteinander verbinden, inspirieren, blockieren, einander beeinflussen (Marschelke 2017, 2023).

**Karin Jurczyk:** Also das finde ich super, dass du das noch sagst, weil ich auch glaube, in Bezug auf die Co-Konstitution oder Co-Konstruktion von Familie gibt es noch viel Forschungsbedarf. Die Gefahr beim Doing Family und bei den praxeologischen Ansätzen ist ja der Fokus auf Mikrohandeln, also auf Interaktionen zwischen ganz konkreten Personen, möglichst im kleinen Rahmen. Stattdessen in Netzen und in konzentrischen Kreisen zu denken und zu fragen, wie sich die Layers of Context (Hobson 2013) überlagern und beeinflussen und wie das konkret geht, sind wichtige Ansatzpunkte.

**Julia Böcker:** Es gibt also noch zu tun! Euch vielen herzlichen Dank für das Gespräch!

## Literatur

- Anderson, Benedict (1991): *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London/New York: Verso.
- Bens, Jonas/Vetters, Larissa (2018): »Ethnographic Legal Studies. Reconnecting Anthropological and Sociological Traditions«, in: *The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law* 50, S. 239–254. <https://doi.org/10.1080/07329113.2018.1559487>
- Binder, Beate (2020): »Umkämpfte Felder. Kulturanthropologische Perspektiven auf Geschlecht, Sexualität und Recht«, in: Doris Feldmann/Annette Keilhauer/Renate Liebold (Hg.), *Zuordnungen in Bewegung. Geschlecht und sexuelle Orientierung quer durch die Disziplinen*, Erlangen: FAU, S. 41–60. <https://doi.org/10.25595/2221>
- Binder, Beate (2021): »Law in Action aus einer Geschlechterperspektive. Felder und Diskussionen der feministischen empirischen Rechtsforschung«, in: *Feministische Studien* 39, S. 202–224. <https://doi.org/10.1515/fs-2021-0028>
- Brown, Wendy (2011): »Die Paradoxien der Rechte ertragen«, in: Christoph Menke/Francesca Raimondi (Hg.), *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*, Berlin: Suhrkamp, S. 454–473.
- Brown, Wendy/Halley, Janet E. (Hg.) (2002): *Left Legalism/Left Critique*, Durham: Duke University Press. <https://doi.org/10.2307/j.ctv11hpn4c>
- Brückner, Margit (1991): *Die Liebe der Frauen. Über Weiblichkeit und Miss-handlung*, Frankfurt am Main: Fischer.
- Büchler, Andrea (2007): »Familienrecht«, in: Jürgen Straub/Arne Weidemann/Doris Weidemann (Hg.), *Handbuch Interkulturelle Kommunikation und Kompetenz*, Stuttgart: Metzler, S. 699–707.
- Chua, Lynette J./Engel, David M. (2021): »Legal Consciousness«, in: Mariana Valverde/Kamari M. Clarke/Eve Darian Smith/Prabha Kotiswaran (Hg.), *Routledge Handbook of Law and Society*, Abingdon/New York: Routledge, S. 187–191. <https://doi.org/10.4324/9780429293306-38>
- Ewick, Patricia/Silbey, Susan (1998): *The Common Place of Law. Stories from Everyday Life*, Chicago: University of Chicago Press. <https://doi.org/10.7208/chicago/9780226212708.001.0001>
- Fassin, Didier (Hg.) (2012): *A Companion to Moral Anthropology*, Malden/Oxford/Chichester: Wiley & Sons. <https://doi.org/10.1002/9781118290620>

- Faust, Friederike/Grimm, Carmen/Binder, Beate/Geeraert, Jérémy/Sekuler, Todd (2024): »Crimscapes. Kulturanthropologische Perspektiven auf Politiken der Kriminalisierung«, in: Zeitschrift für Empirische Kulturwissenschaft 120, S. 217–241. <https://doi.org/10.31244/zekw/2024/02.03>
- Forschungsgruppe »Recht – Geschlecht – Kollektivität« (Hg.) (2025): Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich.
- Fröhlich, Marie (2022): »ihr Leben nach den eigenen Vorstellungen gestalten zu können? Politiken der Reproduktion als Perspektive auf Unterbringung im Asylverfahren«, in: Marie Fröhlich/Ronja Schütz/Katharina Wolf (Hg.), Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder, Bielefeld: transcript, S. 149–166. <https://doi.org/10.1515/9783839452721-009>
- Gaillinger, Felix (2022): Um den Unterhalt kämpfen! Junge Volljährige im Rechtsstreit gegen ihre Väter, München: utzverlag. <https://doi.org/10.5771/9783831677078>
- Gaillinger, Felix (2024): »Verletzbarkeit im Umgang mit Un/Recht. Überlegungen zur Praxis des Unterhaltskonflikts«, in: Camilla Angeli/Michaela Bstliker/Stephanie Schmidt (Hg.), Schauplätze der Verletzbarkeit. Kritische Perspektiven aus den Geistes- und Sozialwissenschaften, Berlin: De Gruyter, S. 133–146. <https://doi.org/10.1515/9783110988819-009>
- Gaillinger, Felix/Böcker, Julia/Kretschel-Kratz, Michèle/Mühlbacher, Sarah (2024): »Doing Kinship by Doing Law? Conference Report. Department of European Ethnology, University of Vienna, 9–10 December 2022«, in: Anthropology Matters Journal 21, S. 51–57. <https://doi.org/10.22582/am.v21i1.586>
- Gerhard, Ute (1990): Frauen im Recht, München: Verlag C.H.Beck.
- Gerhard, Ute (2018): Dimensionen feministischer Rechtskritik, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Giddens, Anthony (1984): Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Halley, Janet/Kotiswaran, Prabha/Rebouché, Rachel/Shamir, Hila (Hg.) (2019): Governance Feminism. Notes from the Field, Minneapolis/London: University of Minnesota Press. <https://doi.org/10.5749/j.ctvdjrpfs>
- Halliday, Simon (2019): »After Hegemony: The Varieties of Legal Consciousness Research«, in: Social & Legal Studies 28, S. 859–878. <https://doi.org/10.1177/0964663919869739>
- Hansen, Klaus P. (2009): Kultur, Kollektiv, Nation, Passau: Karl Stutz.

- Hansen, Klaus P. (2022): Das Paradigma Kollektiv. Neue Einsichten in Vergesellschaftung und das Wesen des Sozialen, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839455968>
- Hirschauer, Stefan (2001): »Das Vergessen des Geschlechts. Zur Praxeologie einer Kategorie sozialer Ordnung«, in: Bettina Heintz (Hg.), *Geschlechtersoziologie*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 208–235.
- Hobson, Barbara (2013): »Introduction: capabilities and agency for worklife balance – a multidimensional framework«, in: Barbara Hobson (Hg.), *Worklife Balance. The Agency and Capabilities Gap*, Oxford: Oxford University Press, S. 1–31. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199681136.003.0001>
- Hui, Allison (2017): »Variation and the intersection of practices«, in: Allison Hui/Theodore S. Schatzki/Elizabeth Shove (Hg.), *The Nexus of Practices*, Abingdon/New York: Routledge, S. 52–67. <https://doi.org/10.4324/9781315560816>
- Jurczyk, Karin (1978): *Frauenarbeit und Frauenrolle. Zum Zusammenhang von Familienpolitik und Frauenerwerbstätigkeit in Deutschland von 1918–1975*, Frankfurt am Main/New York: Campus.
- Jurczyk, Karin (2014a): »Familie als Herstellungsleistung. Hintergründe und Konturen einer neuen Perspektive auf Familie«, in: Karin Jurczyk/Andreas Lange/Barbara Thiessen (Hg.), *Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 50–70.
- Jurczyk, Karin (2014b): »Doing Family. Der Practical Turn der Familienwissenschaften«, in: Anja Steinbach/Marina Hennig/Oliver Arránz Becker (Hg.), *Familie im Fokus der Wissenschaft*, Wiesbaden: Springer VS, S. 117–138. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-02895-4\\_6](https://doi.org/10.1007/978-3-658-02895-4_6)
- Jurczyk, Karin (2020): »Ein Konzept in Bewegung: Bausteine, konzeptionelle Schärfungen und empirische Anreicherungen«, in: Karin Jurczyk (Hg.), *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 26–55.
- Jurczyk, Karin/Thiesen, Barbara (2020): »Familie als Care. Die Entzauberung der »Normalfamilie««, in: Karin Jurczyk (Hg.), *Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 116–140.
- Helfferich, Cornelia/Klindworth, Heike/Heine, Yvonne/Wlosnewski, Ines (2016): *frauen leben 3: Familienplanung im Lebenslauf von Frauen. Schwerpunkt: Ungewollte Schwangerschaften. Eine Studie im Auftrag der BZgA*, Köln: BZgA.

- Kindler, Heinz (2018): »Starke und schwache Thesen zu Wechselmodell und Kindeswohl. Eine Bewertung aus sozialwissenschaftlicher Sicht«, in: Dagmar Coester-Waltjen/Volker Lipp/Eva Schumann/Barbara Veit (Hg.), *Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?* 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, S. 33–55. <https://doi.org/10.17875/gup2018-1101>
- Kindler, Heinz/Eppinger, Sabeth (2020): »Scheitern« von Familie? Oder: Vom Doing zum Not Doing und Undoing Family«, in: Jurczyk, Karin (Hg.), *Doing und Undoing Family*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 141–169.
- Lange, Jan/Liebig, Manuel (2021): »Rechtssubjekt werden. Zur Aneignung des Rechts aus der Perspektive der Migration«, in: Dagmar Hänel/Ove Sutter/Ruth Dorothea Eggel/Fabio Freiberg/Andrea Graf/Victoria Huszka/Kerstin Wolff (Hg.), *Planen. Hoffen. Fürchten. Zur Gegenwart der Zukunft im Alltag*, Münster: Waxmann, S. 139–153.
- Loick, Daniel/Thompson, Vanessa E. (2022): *Abolitionismus. Ein Reader*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Marschelke, Jan-Christoph (2015): »Rechtskultur. Aspekte einer rechtssoziologischen Debatte«, in: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 1, S. 27–48. <https://doi.org/10.14361/zkkw-2015-0204>
- Marschelke, Jan-Christoph (2017): »Mehrfachzugehörigkeit von Individuen. Prämissen und Reichweite des Begriffs der Multikollektivität«, in: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 3, S. 29–68. <https://doi.org/10.14361/zkkw-2017-0104>
- Marschelke, Jan-Christoph (2019): »Doing collectivity. Eine praxeologische Annäherung an Kollektivität«, in: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 5, S. 79–113. <https://doi.org/10.14361/zkkw-2019-050106>
- Marschelke, Jan-Christoph (2021): »Interkulturalität«, in: Eric Hilgendorf/Jan C. Joerden (Hg.), *Handbuch Rechtsphilosophie*, Stuttgart: Metzler, S. 497–504. [https://doi.org/10.1007/978-3-476-05639-9\\_68](https://doi.org/10.1007/978-3-476-05639-9_68)
- Marschelke, Jan-Christoph (Hg.) (2022): *Die Anatomie des Kollektivs. Zu Klaus P. Hansens Kollektivtheorie*, Bielefeld: transcript. <https://doi.org/10.1519/783839463420>
- Marschelke, Jan-Christoph (2023): »Doing collectivity, Doing normativity. Connecting Collectivity and Normativity via Practice Theory«, in: Werner Gebhart/Daniel Witte (Hg.), *Communities and the(ir) law*, Frankfurt am Main: Klostermann, S. 103–129. <https://doi.org/10.5771/9783465146094-103>

- Mazouz, Sarah (2014): »Ni juridique, ni politique. L'anti-discrimination en pratique dans une Commission pour la promotion de l'égalité des chances et la citoyenneté«, in: *Droit et Société* 86, S. 11–32. <https://doi.org/10.3917/dr.s.086.0011>
- Mazukatow, Alik/Binder, Beate (2020): »Imagination und Recht. Rechtsbezogene Wissenspraktiken aus geschlechtertheoretischer Perspektive«, in: *Kritische Justiz* 53, S. 457–467. <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2020-4-457>
- Mouffe, Chantal (2002): »Which Kind of Public Space for a Democratic Habitus?«, in: Jean Hillier/Emma Rooksby (Hg.), *Habitus. A Sense of Place. Urban and regional planning and development*, Abingdon/New York: Routledge, S. 93–100.
- Nicolini, Davide (Hg.) (2012): *Practice Theory, Work, and Organization. An Introduction*, Oxford: Oxford University Press.
- Reckwitz, Andreas (2003): »Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken/Basic Elements of a Theory of Social Practices. Eine sozialtheoretische Perspektive/A Perspective in Social Theory«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32, S. 282–301. <https://doi.org/10.1515/zfs0z-2003-0401>
- Rettig, Hanna/Schröder, Julia/Zeller, Maren (2017): *Das Handeln von Familienhebammen. Entgrenzen, abgrenzen, begrenzen*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Schäfer, Maximilian (2020): »Doing, Undoing und Not Doing Family – Zur Deutungs- und Bezeichnungspraxis im Alltag familienanaloger Formen der Hilfen zur Erziehung«, in: Karin Jurczyk (Hg.), *Doing und Undoing Family*, Weinheim: Beltz Juventa, S. 311–339.
- Schwarz, Susanne-Verena (2017): »Agonistische Öffentlichkeiten bei Chantal Mouffe. Zwischen lebendiger Demokratie und Populismus«, in: Andreas Hetzel (Hg.), *Radikale Demokratie. Zum Staatsverständnis von Chantal Mouffe und Ernesto Laclau*, Baden-Baden: Nomos, S. 193–230. <https://doi.org/10.5771/9783845284606-193>
- Vigh, Henrik (2006): *Navigating Terrains of War*, New York/Oxford: Berghahn. <https://doi.org/10.3167/9781845451486>
- Wang, Hsiao-Tan (2019): »Justice, Emotion, and Belonging. Legal Consciousness in a Taiwanese Family Conflict«, in: *Law & Society Review* 53, S. 764–790. <https://doi.org/10.1111/lasr.12422>
- Warner, Michael (2002): »Publics and Counterpublics«, in: *Public Culture* 14, S. 49–90. <https://doi.org/10.1215/08992363-14-1-49>